Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Prüßseeverein Güster e. V." und hat seinen Sitz in 21514 Güster, Kreis Herzogtum Lauenburg.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen der Gemeinschaft der Anlieger des Prüßsee von Güster unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte und deren Familienmitglieder sein. Dies gilt für bebaute oder bebaubare Grundstücke der Anlieger der Seestraße und des Prüßsees in Güster. Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Veräusserung des Grundstücks oder Wegfall der Nutzungsberechtigung, Austritt oder Ausschluss

2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erfolgen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

-durch Vorstandsbeschluss, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht binnen vier Wochen bezahlt worden ist,

-aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung, wenn diese den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder beschliesst.

§ 5 Beiträge

1. Über die Höhe des Jahresbeitrags beschliesst die Mitgliederversammlung.

2. Für besondere Zwecke können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

3. Beiträge und Umlagen sind jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu fünf stimmberechtigte Beisitzer bestellen, die jedoch nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB zählen.

2. Der Verein wird durch je zwei BGB-Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, jedoch haben seine Mitglieder und die sonstigen Beauftragten des Vereins Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

4. Der Vorstand hat die von den Mitgliedern des Vereins gefassten Beschlüsse auszuführen und erforderlichenfalls vorläufige Entscheidungen zu treffen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstands einschliesslich eines BGB-Vorstandsmitgliedes anwesend sind.

§ 8 Amtszeit des Vorstands

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Nach Ausscheiden eines BGB-Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Nach Ausscheiden eines Beisitzers ist eine Ersatzwahl nicht zwingend. Die Wahl gilt jeweils für die restliche Amtszeit des Vorstands.

3. Sind weniger als fünf Beisitzer gewählt worden, so kann die nächste Mitgliederversammlung die entsprechende Zahl von Beisitzern nachwählen. Diese Ergänzungswahl gilt dann für die restliche Amtszeit des Vorstands.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Aushang und/ oder durch schriftliche Information.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder vertreten sind, andernfalls wird die Mitgliederversammlung abgebrochen, und nach einer Pause von 15 Minuten findet eine neue Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder.

Sie entscheidet u.a. über die Höhe der Beiträge und gegebenenfalls der Umlagen, die Entlastung des Vorstands, die Wahl eines Rechnungsprüfers und nimmt den Rechnungsprüfungsbericht entgegen.

3. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder statt.

Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen.

5a. Geschäftsfähige Familienmitglieder sind stimmberechtigt.

5b. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Diese Vollmacht kann nur für die jeweils nächstfolgende Mitgliederversammlung erteilt werden. Es darf jeder Vertreter nur das Stimmrecht für höchstens zwei Mitglieder annehmen und ausüben.

6. Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auszuhängen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen. Die Mitgliederversammlung beschliesst auch über das Liquidationsverfahren und die Verwendung des Vereinsvermögens, ausgenommen über die dem Verein gehörenden Grundstücke. Hierüber haben im Fall der Auflösung die Darlehensgeber zu beschliessen, soweit sie Vereinsmitglieder sind.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 05.06.1982 in Kraft. Letzte Änderung am 30.08.2025